

STATUTEN



I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Art. 1 Der KTV (kath.Turnverein) Einsiedeln ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Einsiedeln.
- Art. 2 Er ist ein Mitglied des Sport Union Schwyz und somit auch der Sport Union Schweiz.

II. Ziel/Zweck/Gliederung

- Art. 3 Der Verein betrachtet den Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung und als notwendiges Mittel im Dienste der Volksgesundheit. Er folgt dabei dem Leitbild der Sport Union Schweiz.
- Art. 4 Er fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und pflegt Freundschaft und Geselligkeit. Er unterstützt gleichzeitig Wettkampf- und Breitensport und engagiert sich in der Jugend- und Nachwuchsförderung.
- Art. 5 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:
– regelmässige Turn- und Sportstunden
– spezielles Training
– Teilnahme an Turn- und Sportanlässen
– gesellschaftliche und sportliche Zusammenkünfte
– Führung verschiedener Riegen

III. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der Verein umfasst folgende Mitgliedergruppen (Damen + Herren):
– Aktivmitglieder
– Senioren
– Ehrenmitglieder
– Mitturner
– Jugendriege Mädchen und Knaben
– Passivmitglieder

Datenschutz

- Art. 6.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Geburtsdatum, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die AHV-Nummer werden ausschliesslich dem Vorstand, sowie den Gruppen- und Ressortleitern bekanntgegeben.
- Art. 6.2 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.
- Art. 7 Aktivmitglieder und Senioren sind Turnende, die sich aktiv und regelmässig am Vereinsleben beteiligen und mindestens im 15. Altersjahr stehen.
- Art. 8 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 9 Mitturner sind jene, die das Training besuchen, aber noch nicht als Aktivmitglieder aufgenommen sind. Sie besitzen keine Rechte.
- Art. 10 Passivmitglieder und Gönner unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Sie besitzen keine Rechte. Der Jahresbeitrag für Gönner ist frei. Für Passivmitglieder wird der Beitrag an der GV festgelegt, beträgt jedoch mindestens Fr. 20.–. Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder wird jährlich auf Antrag des Vorstands an der GV genehmigt.
- Art. 11 Rechte
– Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

- Jedem dieser Mitglieder steht das Recht zu, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen.
- Die Aufnahme der Aktivmitglieder und Senioren erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 12

Pflichten

Die Aktivmitglieder und Senioren verpflichten sich:

- im privaten und öffentlichen Leben die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- den Statuten und Vereinsbeschlüssen Folge zu leisten und die technischen Vorschriften einzuhalten.
- den Jahresbeitrag zu bezahlen.
- die Turnstunden regelmässig zu besuchen.
- an Vereinsanlässen und Veranstaltungen mitzuhelpen.
- die Generalversammlung zu besuchen oder sich andernfalls mit Begründung beim Präsidenten zu entschuldigen.

Art. 13

Austritt

- Der Austritt aus dem Verein muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- Der Austritt wird durch den Vorstand genehmigt, wenn sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 14

Ausschluss

Der Ausschluss kann durch die Generalversammlung erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwiderhandeln oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.

M. Organisation

Art. 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Leitung
- 2 Rechnungsprüfer

Art. 16 Generalversammlung (GV)

Sie findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung an die Mitglieder hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen einzuladen.

Anträge von besonderer Wichtigkeit und für grössere Anschaffungen sind 5 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Aufgabe der GV als oberste Instanz des Vereins ist die Behandlung folgender Traktanden:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresberichte von Präsident, Technische Leitung,
OK-Präsidenten verschiedener Anlässe
5. Jahresrechnung, Revisorenbericht
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Budget
8. Mitgliedermutationen
9. Anträge:
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
10. Wahlen
11. Tätigkeitsprogramm
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Art. 17

Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im zweiten Fall hat dies innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Vorsitzende Stichentscheid. $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen verlangen.

Art. 19 Amtszeit / Wahlmodus

a) Vorstand

Der Vorstand umfasst max. 7 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

In den ungeraden Jahren werden für 2 Jahre gewählt:

- Präsident **
- Präs(es) (vom Pfarramt wählbar/einsetzbar)
- Kassier
- Presse- und Propagandachef

In den geraden Jahren werden für 2 Jahre gewählt:

- Techn. Leiter**
- Aktuar
- Redaktor KTV-News

** Präsident und Techn. Leiter sind normalerweise für max. 4 Jahre wählbar.

Rücktritte sind mindestens 2 Monate vor der GV einzureichen.

b) sonstige:

- Fahnen delegation (3 Personen)
- Kästlibetreuer

Werden an der GV neu gewählt

- Rechnungsrevisor I (In den ungeraden Jahren wählbar)
- Rechnungsrevisor II (In den geraden Jahren wählbar)

Revisoren sind normalerweise für max. 2 Jahre wählbar.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung und Leitung der Versammlungen
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Propaganda und Werbung
- Herausgabe der Vereinszeitung

Art. 21 Technische Leitung

Ihr gehören je zwei verantwortliche Riegenleiter und der Materialbetreuer an. Die Technische Leitung kann weitere Mitglieder ernennen. Zu den Sitzungen können weitere Personen beigezogen werden (Hilfsleiter).

Art. 22 Aufgaben der Technischen Leitung

- Organisation und Durchführung regelmässiger Turn- und Sportstunden
- Ausarbeiten der technischen Jahresprogramme

- Beschicken der Wettkämpfe und Kurse
- Technische Planung von Wettkämpfen

Art. 23 Rechnungsprüfer

2 Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und die Materialverwaltung zu prüfen und darüber an der GV Bericht abzulegen.

V. Verwaltung

- Art. 24 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 25 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit Aktuar oder Kassier.
- Art. 26 Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein verfügt über keine Unfallversicherung.
- Art. 27 Einnahmen
Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:
– Mitgliederbeiträge
– Gönnerbeiträge
– Erträge aus Veranstaltungen
– Beiträge des Sport-Toto
- Art. 28 Ausgaben
Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:
– Teilnahme an Wettkämpfen
– Anschaffungen von Geräten
– Entschädigung an Riegenleiter
– Vereinsnässen und Spesen der Vereinsführung
– Beiträge an die Verbände
- Art. 29 Budget
Auf die ordentliche GV erstellt der Kassier im Einvernehmen mit dem Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr. Das Budget hat mit der Vereinsrechnung an der GV aufzuliegen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 30 Statutenrevision
Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen GV dem Vorstand einzureichen.

Erforderlich für die Annahme einer Statutenrevision die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

Art. 31 Auflösung
Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.
Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen sowie die Vereinsakten der Sport Union Schweiz zur Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein im Sinne der Sport Union Schweiz gegründet, geht Vermögen und Inventar endgültig in den Besitz der Sport Union Schweiz über.

Art. 31.1 Als Mitglied der Sport Union Schweiz unterstehen der KTV Einsiedeln und ihre Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 32 Gültigkeit
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2002 und treten nach Genehmigung durch die GV in Kraft.
Diese Statuten wurden vom Kantonalvorstand an der Sitzung vom genehmigt.

Einsiedeln, den **15. März 2025**

Für den Verein

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Rufibach

Brigitte Kälin

Für den Kantonalverband

Der Präsident:

vakant

Der Aktuar

Peter Keller